

Mai 2009

## Termine Mai 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.5.2009	14.5.2009	6.5.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.5.2009	14.5.2009	6.5.2009
Gewerbesteuer	15.5.2009	18.5.2009	12.5.2009
Grundsteuer	15.5.2009	18.5.2009	12.5.2009
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.5.2009	entfällt	entfällt

## Termine Juni 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.6.2009	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.5.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Mai 2009	1
Termine Juni 2009	1
Gesetz zur Wiedereinführung der Entfernungspauschale	2
Keine Pflicht zur Gewinnermittlung auf amtlichem Vordruck (Anlage EÜR)?	2
Teilwertabschreibung bei börsennotierten Aktien im Anlagevermögen	3
Gewerbesteuer: Teilwertzuschreibungen nach ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibung	4
Änderung der Lohnsteuerfestsetzung nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung	4
Erst die Umwandlung von Aktienoptionsrechten in Aktien führt zum Zufluss von Arbeitslohn	5
Keine Anwendung der 1 %-Regelung bei Privatnutzung eines Werkstattwagens	5
Höhere Pauschalen beim berufsbedingten Umzug	6

## Gesetz zur Wiedereinführung der Entfernungspauschale

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die in 2007 eingeführte Neuregelung der Entfernungspauschale als verfassungswidrig beurteilt hat, hat der Gesetzgeber nunmehr ausdrücklich wieder rückwirkend die Gesetzeslage eingeführt, die bis 2006 galt. Durch die Rückkehr zu der bis zum 31.12.2006 geltenden Rechtslage soll Rechtssicherheit für die abgelaufenen Kalenderjahre 2007/2008 geschaffen werden. Eine grundlegende Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte für die Zukunft hat der Gesetzgeber allerdings ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Mit dem neuen Gesetz (v. 20.4.2009, BGBl. I 2009, S. 774) sind rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte wieder ab dem ersten Entfernungskilometer steuerlich abziehbar (Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer).

Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung entstehen. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind jedoch als Werbungskosten abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag überschreiten. Unfallkosten sind als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Durch die Rückkehr zur Gesetzeslage 2006 entfällt für die Pauschalbesteuerung von Arbeitgeberleistungen (Fahrtkostenzuschüsse und geldwerte Vorteile aus Sachleistungen) im Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die gesetzliche Einschränkung, nach der die Pauschalbesteuerung für die ersten 20 km nicht zulässig war. Für alle nach dem 31.12.2006 beginnenden Lohnzahlungszeiträume kann der Arbeitgeber daher eine Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG bereits ab dem ersten Entfernungskilometer vornehmen. Dies gilt auch, wenn die LSt-Bescheinigung für das Jahr 2007 oder 2008 bereits übermittelt oder erteilt worden ist (hierzu VP-Newsletter 2/2009 und 3/2009).

## Keine Pflicht zur Gewinnermittlung auf amtlichem Vordruck (Anlage EÜR)?

Das FG Münster (v. 17.12.2008, 6 K 2187/08) hat entschieden, dass ein Unternehmer, der seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, nicht verpflichtet ist, hierfür den amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Anlage EÜR“ zu verwenden.

Das Gericht ist der Auffassung, dass es für die Gewinnermittlung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehle. Weiterhin werde mit dem amtlichen Vordruckmuster das Besteuerungsverfahren nicht vereinfacht, sondern jedenfalls für diejenigen Unternehmer erschwert, die ihre Gewinne bislang mittels elektronischer Standard-Systeme (im Streitfall DATEV) ermittelt haben.

Schließlich führe der mit der Einführung der Anlage EÜR verfolgte Zweck einer Kontroll- und Plausibilitätsprüfung durch die Finanzämter nicht zu einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung, sondern im Gegenteil zu Ungleichbehandlungen im Gesetzesvollzug. Denn für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, stehe den Finanzämtern kein der Anlage EÜR entsprechendes Plausibilitätsprüfungsinstrument zur Verfügung. Die Revision ist beim BFH unter dem Az. X R 18/09 anhängig.

## Teilwertabschreibung bei börsennotierten Aktien im Anlagevermögen

Eine Teilwertabschreibung ist seit 1999 nur bei einer „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ zulässig (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG). Die Finanzverwaltung hat bislang bei Kursveränderungen börsennotierter Aktien lediglich eine vorübergehende Wertminderung angenommen, die nicht zum Ansatz des niedrigeren Teilwerts berechtigten (BMF v. 25.2.2000, BStBl. I 2000, S. 372).

Dieser Ansicht folgt der BFH nicht (v. 26.9.2007, I R 58/06, DB 2008, 214). Vielmehr könne bei börsennotierten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die als Finanzanlage gehalten werden, von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen. Der BFH hat offen gelassen, ob jedwedes Absinken des Kurswerts unter die Anschaffungskosten zu einer Teilwertabschreibung führt oder ob Wertveränderungen innerhalb einer gewissen Bandbreite aus Gründen der Bewertungsstetigkeit und der Verwaltungsökonomie als nur vorübergehende, nicht zur Teilwertabschreibung berechtigende Wertschwankungen zu werten sind.

Die Finanzverwaltung hat zu dieser neuen Rechtsprechung Stellung genommen (BMF v. 26.3.2009, DB 2009, S. 707). Die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung werden übernommen, womit die bisherige Verwaltungsauffassung überholt ist. Die vom BFH offen gelassene Frage der Behandlung von Wertveränderungen innerhalb einer gewissen „Bandbreite“ ist durch eine zeitliche und rechnerische Komponente auszufüllen: Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist demnach nur dann auszugehen, wenn der Börsenkurs von börsennotierten Aktien zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handels- bzw. Steuerbilanz sind zu berücksichtigen.

Die Neuregelungen können nach Ansicht des BMF frühestens in der ersten nach dem 26.9.2007 aufzustellenden Bilanz berücksichtigt werden; sie sind spätestens in der ersten nach der amtlichen Veröffentlichung der BFH-Entscheidung im BStBl. II aufzustellenden Bilanz anzuwenden. Wurde die Bewertung von börsennotierten Anteilen bereits in einer vor dem 26.9.2007 aufgestellten Bilanz entsprechend obigen Grundsätzen gebildet, bleibt dieser Ansatz bestehen; eine Änderung des Bilanzpostens für vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Bilanzen ist im Rahmen einer Bilanzberichtigung möglich (vgl. R 4.4 EStR).

## Gewerbsteuer: Teilwertzuschreibungen nach ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibung

Die A-GmbH erwarb sämtliche Anteile an einer weiteren GmbH. Letztere hatte in der Vergangenheit ihre Gewinne weitgehend thesauriert. Noch im Anschaffungsjahr der Anteile beschloss die A-GmbH eine Ausschüttung der thesaurierten Gewinne. In ihrem Jahresabschluss desselben Jahres nahm sie auf die Anschaffungskosten der Beteiligung eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung vor. In den nachfolgenden Jahren erfolgten auf Grund guter Ergebnisse wieder Teilwertzuschreibungen.

Für das Anschaffungsjahr der Anteile kürzte die A-GmbH in ihrer Gewerbesteuererklärung den Gewinn um den Beteiligungsertrag und die Teilwertabschreibung. In den folgenden Jahren erhöhte sie ihre Gewinne um die Wertzuschreibungen. Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Gewinn aus Gewerbebetrieb im Anschaffungsjahr der Anteile zusätzlich um die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung zu erhöhen sei.

Der Bundesfinanzhof (v. 23.9.2008, I R 19/08, DStR 2009, S. 44) bestätigte die Richtigkeit der gewerbesteuerlichen Doppelbelastung. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb ist um Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft zu kürzen (§ 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG). Er ist gleichzeitig um ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen auf diese Beteiligung zu erhöhen (§ 8 Nr. 10 a GewStG). Unabhängig davon führen später auftretende Teilwerterhöhungen einer Beteiligung bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten zu einer Erhöhung des Gewerbeertrags (§ 7 Satz 1 GewStG).

## Änderung der Lohnsteuerfestsetzung nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung

Die Anmeldung der laufenden Lohnsteuern gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Änderung der Entrichtungsschuld ist so lange möglich, wie der Vorbehalt der Nachprüfung besteht oder bis Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Aus den einkommensteuerlichen Vorschriften ergibt sich, dass eine Änderung des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber nur bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig ist (§ 41c Abs. 3 EStG). Daraus könnte man schließen, dass nach Übermittlung der Daten der Lohnsteuerbescheinigung eine Änderung der angemeldeten Lohnsteuer nicht mehr möglich ist.

Der Bundesfinanzhof (v. 30.10.2008, VI R 10/05, BFH/NV 2009, S. 458) weist jedoch darauf hin, dass die Änderungsvorschriften der Abgabenordnung Vorrang haben. Danach ist die Änderung einer Vorbehaltfestsetzung im Rahmen der gesetzlich festgelegten Fristen und damit auch die Änderung einer Lohnsteuer-Entrichtungsschuld möglich.

## Erst die Umwandlung von Aktienoptionsrechten in Aktien führt zum Zufluss von Arbeitslohn

Bei Einräumung von handelbaren wie nicht handelbaren Aktienoptionsrechten führt erst die Umwandlung des Rechts in Aktien zum Zufluss des geldwerten Vorteils. Der Bundesfinanzhof (v. 20.11.2008, VI R 25/05, BFH/NV 2009, S. 464) hat in diesem Zusammenhang klar gestellt, dass handelbare und nicht handelbare Aktienoptionen gleich zu behandeln sind. Nicht maßgeblich ist der Zeitpunkt der Optionsausübung, sondern die Einbuchung der Aktien. Erst zu diesem Zeitpunkt gilt der geldwerte Vorteil als zugeflossen.

Im Streitfall hatte ein leitender Angestellter 1997 einen Aktienkaufoptionsvertrag mit seinem Arbeitgeber abgeschlossen. Dieses Optionsrecht übte er am 30. Mai 1999 aus. Die Aktien wurden am 10. Juni 1999 in das Depot des Arbeitnehmers eingebucht. Der Angestellte war der Ansicht, dass der geldwerte Vorteil bereits 1997 zu versteuern sei. Das Gericht entschied aber, dass die Differenz zwischen Kaufpreis und Kurswert erst zum Zeitpunkt der Einbuchung der Aktien in das Depot des Angestellten als Arbeitslohn zu erfassen war.

## Keine Anwendung der 1 %-Regelung bei Privatnutzung eines Werkstattwagens

Die Anwendung der 1 %-Regelung für die private Nutzung eines überlassenen Kraftfahrzeugs gilt nicht für zur Privatnutzung ungeeignete Dienstwagen, wie der Bundesfinanzhof (v. 18.12.2008, VI R 34/07, DStR 2009, S. 261) festgestellt hat. Dazu zählen z. B. Werkstattwagen oder andere Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Einrichtung so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt sind.

In dem konkreten Fall ging es um einen zweiseitigen Kastenwagen mit einem fensterlosen Aufbau. Das Fahrzeug war mit Materialschränken und -fächern sowie mit Werkzeugen ausgestattet und mit einer auffälligen Beschriftung versehen. Dieses Fahrzeug nutzte der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Nach Aussage des Gerichts ist bei Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer grundsätzlich von einer privaten Mitbenutzung des Fahrzeugs auszugehen. Eine pauschalierte Bewertung dieses Vorteils kommt jedoch nicht in Frage, wenn ein solches Fahrzeug typischerweise nicht zum privaten Gebrauch geeignet ist. Die Feststellungslast für die Bewertung einer privaten Nutzung liegt in diesem Fall beim Finanzamt.

## Höhere Pauschalen beim berufsbedingten Umzug

Das Bundesministerium der Finanzen (v. 16.12.2008, IV C 5 - S 2353/08/10007) hat höhere Pauschalen für Umzugsauslagen und umzugsbedingte Unterrichtskosten festgelegt:

	Umzugsauslagen	Für zusätzlichen Unterricht
Ledige ab dem 1.1.2008	585 €	1.473 €
Ledige ab dem 1.1.2009	602 €	1.514 €
Ledige ab dem 1.7.2009	628 €	1.584 €
Verheiratete ab dem 1.1.2008	1.171 €	1.473 €
Verheiratete ab dem 1.1.2009	1.204 €	1.514 €
Verheiratete ab dem 1.7.2009	1.256 €	1.584 €

Für jede weitere Person (Kinder oder Verwandte, die auch nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben) wird ein zusätzlicher Pauschbetrag von 258 € ab 1.1.2008, 265 € ab 1.1.2009 und 277 € ab 1.7.2009 gewährt.

Zusätzlich sind z. B. die Kosten für die Beförderung des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung, Versicherungskosten gegen Transport- und Bruchschäden, Fahrtkosten, Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung, Ummeldegebühren, Anpassung der Anschlüsse und ggf. Mietenschädigungen für die bisherige sowie Miete für die neue Wohnung bis zum Umzug abzugsfähig.

Voraussetzung für die Anerkennung als berufsbedingter Umzug ist, dass sich die Fahrtzeit um wenigstens eine Stunde verkürzt, wobei Hin- und Rückfahrt getrennt zählen. Eine Ersparnis von 30 Minuten bei der Hin- und 30 Minuten bei der Rückfahrt reichen also aus.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

### Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Rostock	0381 24 23 52 1	0381 24 23 52 2	rostock@verhuelsdonk.de

[www.verhuelsdonk.de](http://www.verhuelsdonk.de)